

680**Ordnung für die Schulpraktika der Studierenden des Lehramts an Gymnasien der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Juni 1997**

Aufgrund des § 37 des Hessischen Hochschulgesetzes erläßt der Fachbereich Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt folgende Studienordnung. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. Juni 1999

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 1.3 — 424/703 (11) — 6

StAnz. 27/1999 S. 2174

1. Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinsame Kommission nach § 25 a HUG für das Lehramt an Gymnasien der Technischen Universität Darmstadt hat aufgrund § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.) nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen.

2. Aufgaben der schulpraktischen Studien

Die schulpraktischen Studien liegen in der Verantwortung der Hochschule und sind Teil der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Jeder Fachbereich bzw. jedes Institut, der/das ein Fach für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ anbietet, bestellt eine oder einen Praktikumsbeauftragte(n), die/der für die ordnungsgemäße Durchführung der Schulpraktischen Studien verantwortlich ist.

Die schulpraktischen Studien sind Bestandteil des Studiums für alle Lehramter. Sie sollen dazu beitragen, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer zu wissenschaftlich und pädagogisch verantwortlichem Unterricht zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Lehramtsstudierenden das Berufsfeld Schule kennenlernen und durch betreute eigene Unterrichtsversuche Erfahrungen gewinnen können.

Die Schulpraktischen Studien dienen der Entwicklung unterrichtsbezogener Kompetenzen und einer Grundlage für vertiefte, theoretische Auseinandersetzung mit den erziehungs-, gesellschafts- und fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Aspekten von schulischem Lernen. Eine erste Analyse der personalen Anforderungen an den Beruf der Lehrerin und des Lehrers, die eine Überprüfung der eigenen Berufswahl ermöglicht, soll darin eingeschlossen sein.

Das bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Schule mit dem Ziel einer Reflexion über Praxis und pädagogische Theorien anhand von Problemen, die sich in den berufspraktischen Tätigkeiten ergeben.

3. Art und Umfang der schulpraktischen Studien

3.1 Die schulpraktischen Studien gliedern sich in zwei Veranstaltungsabschnitte:

in die Schulpraktischen Studien I (SPS I, das pädagogische Praktikum) und

die Schulpraktischen Studien II (SPS II, fachdidaktische Praktika in den Unterrichtsfächern).

3.2 Die Schulpraktischen Studien I bestehen aus einer vorbereitenden Veranstaltung (2 SWS), einem Blockpraktikum von fünf Wochen Dauer und einer Auswertungsveranstaltung (2 SWS).

Das Blockpraktikum kann in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Praktikumsbeauftragten aufgeteilt werden.

Die Schulpraktischen Studien I finden in der vorlesungsfreien Zeit statt und sollen in der Regel im Grundstudium abgeleistet werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung in Pädagogik (Einführungsvorlesung oder Proseminar).

Das pädagogische Praktikum ist Bestandteil des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienanteils des Studiums für das Lehramt an Gymnasien.

Das pädagogische Blockpraktikum soll den Studierenden nach einer breitgefächerten, vor allem auf Hospitationen beruhenden Schulerkundung konzentrierte Beobachtungen und Untersuchungen zu ausgewählten pädagogischen und didaktischen Fragestellungen ermöglichen. Im pädagogischen Blockpraktikum sollen erste Versuche eigenen Unterrichts unter der Anleitung von Lehrern vorgenommen werden.

3.3 Die Schulpraktischen Studien II leisten die Studierenden in ihren Studienfächern ab. Sie sind Bestandteil des fachdidaktischen Studienanteils des Studiums für das Lehramt an Gymnasien. Sie finden nach dem fachwissenschaftlichen Grundstudium und den Schulpraktischen Studien I entweder als Blockpraktikum und/oder als semesterbegleitendes Praktikum statt. Die Veranstaltungen der Schulpraktischen Studien II haben in jedem Studienfach einen Umfang von 4 SWS bis 6 SWS.

Auf jeden Fall muß ein kontinuierlicher Kontakt mit der Schulpraxis gewährleistet sein.

Das fachdidaktische Praktikum soll die Studierenden in die Lage versetzen, den Zusammenhang fachwissenschaftlicher und didaktischer Fragestellungen zu erkennen.

Die Erarbeitung didaktischer Entscheidungen, ihre Begründungen und die Erörterung und Erprobung ihrer Konsequen-

zen für den Unterricht sollen den Schwerpunkt der Arbeit in den Schulpraktischen Studien II bilden. Dementsprechend sollen die Studierenden Gelegenheit zur Planung und Durchführung eigenen Unterrichts zu ausgewählten Themenstellungen erhalten.

4. Durchführung der schulpraktischen Studien

4.1 Das Praktikum und die dazugehörigen Veranstaltungen bilden eine Einheit. Daher sollte die Leitung der begleitenden Veranstaltungen und die Beratung im Praktikum in einer Hand liegen. Die Betreuung einer Schulpraktikantengruppe ist eine Lehrveranstaltung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung und wird auf das Lehrdeputat angerechnet.

4.2 Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während der Schulpraktischen Studien I eine Anwesenheitspflicht von durchschnittlich 20 Stunden je Woche einschließlich der Beratungs- und Informationsgespräche. Jede Praktikantin und jeder Praktikant haben Anspruch auf eine mindestens zweimal im Praktikum stattfindende ausführliche Beratung durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrenden.

4.3 In einem Bericht stellen die Studierenden die Beobachtungen und Erfahrungen des Praktikums dar. Er wird in der auswertenden bzw. begleitenden Veranstaltung vorgelegt.

5. Praktikumsbescheinigungen

Die ordnungsgemäße Teilnahme an einem Praktikumsabschnitt wird den Studierenden durch die jeweilige Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten der Fachbereiche/Institute bescheinigt aufgrund

- regelmäßiger erfolgreicher Teilnahme an den praktischen Veranstaltungen in der Schule und an den zugeordneten Lehrveranstaltungen der Hochschule sowie
- der Anerkennung eines Praktikumsberichts nach 4.3

6. Zuständigkeiten

6.1 Die Schulpraktischen Studien I werden vom Institut für Pädagogik (FB 3) durchgeführt.

6.2 Die Schulpraktischen Studien II werden durch die Fachbereiche bzw. Institute entsprechend ihrer Zuständigkeit für die fachwissenschaftliche Ausbildung der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien durchgeführt.

6.3 Bis zur Einrichtung des Zentrums für Bildungsforschung und Lehramtsausbildung (§ 51 HHG) obliegt es der bisherigen gemeinsamen Kommission gemäß § 25 a HUG für die Gymnasiallehrerstudiengänge, die Fachbereiche und Institute bei der Gestaltung der schulpraktischen Studien zu beraten sowie die Vereinbarkeit der dort getroffenen Regelungen untereinander und mit dieser Ordnung zu überprüfen und zu gewährleisten.

7. Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. Mai 1999

Prof. Dr. Singer
Dekan Fachbereich 3